

Gemeinderat

Rathaus
Kirchplatz 6
9410 Heiden

Heiden, 25. September 2018

**Bericht zuhanden der Vernehmlassung zum revidierten
Entschädigungsreglement der Gemeinde Heiden**

1 Ausgangslage

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017 haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Heiden der revidierten Gemeindeordnung zugestimmt. Diese wurde durch den Regierungsrat verabschiedet und in Kraft gesetzt. Das aktuell gültige Entschädigungsreglement stammt aus dem Jahr 2007 und steht teilweise in Abhängigkeit mit der Gemeindeordnung.

Die Rückmeldungen der Anfangs 2017 für beide Reglemente durchgeführten Volksdiskussion gaben viele wertvolle Anregungen. Der Gemeinderat hat sich daher nochmals intensiv mit den Regelungen der Entschädigung der Behördenmitglieder und der Besoldung der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten befasst. Das Ziel ist ein neues Entschädigungsreglement, welches „so wenig wie möglich und so viel wie nötig“ regelt. Detaillierte Angaben sollen in einer Verordnung festgelegt und durch den Gemeinderat gegebenenfalls angepasst werden können. Dadurch kann in Zukunft zeitgerecht mit organisatorischen Anpassungen auf veränderte Anforderungen und Rahmenbedingungen reagiert werden.

Aufgrund der Teilrevision des Gemeindegesetzes wird der Gemeindepräsident direkt gewählt und muss nicht mehr zusätzlich als Mitglied des Gemeinderates von der Bevölkerung bestätigt werden. Damit erübrigt sich auch die einschränkende Nennung, dass eine Regelung für den Gemeinderat, jedoch nicht für den Gemeindepräsidenten gelten soll.

2 Wichtige Änderungen Entschädigungsreglement

2.1 Festlegung der Jahresentschädigung der Gemeindepräsidentin/des Gemeindepräsidenten

Wie in vielen anderen Gemeinden üblich, soll die Jahresentschädigung der Gemeindepräsidentin/des Gemeindepräsidenten definiert werden. Es handelt sich dabei um ein Vollamt (100 %).

2.2 Jahresentschädigung der Mitglieder des Gemeinderates

Die Jahresentschädigungen werden im Vergleich zu heute erhöht. Sie umfassen die Abgeltung für die Ressortverantwortung inklusive Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen. Neu können sich die Mitglieder des Gemeinderates der Pensionskasse anschliessen.

2.3 Jahresentschädigung für die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Mitglieder der GPK werden neu den anderen durch das Volk gewählten Behördenmitgliedern gleichgestellt. Daher erhalten sie ebenfalls eine Jahresentschädigung.



2.4 Entschädigungen aus Mandaten

Sämtliche Sitzungsgelder, Honorare und Entschädigungen aus Mandaten, welche mit dem Amt verbunden sind oder im Auftrag der Gemeinde gemäss Gemeinderatsbeschluss ausgeübt werden, fallen der Gemeinde zu. Damit werden alle Delegierten bzw. Mandatsträger gemäss Entschädigungsreglement der Gemeinde vergütet.

2.5 Spesenentschädigung

Die Spesenentschädigungen decken neu sämtliche Aufwendungen bis zu einem Betrag von Fr. 50.00 pro Ereignis. Darüber hinausgehende Auslagen werden nach effektivem Aufwand entschädigt.

3 Finanzielle Auswirkungen / Veränderungen pro Amtsjahr

3.1 Finanzielle Auswirkungen

Die nachfolgend beschriebenen Anpassungen der Entschädigungen führen auf Basis des Amtsjahres 2017/2018 zu Mehrkosten von Fr. 34'200.00 bei einem Gesamtaufwand von Fr. 431'900.00.

3.2 Jahresentschädigung Gemeindepräsident/in

Die Jahresentschädigung der/des Gemeindepräsidenten/in wird auf Fr. 170'000.00 festgelegt. Nicht mehr ausbezahlt werden Sitzungsgelder und Mandatsentschädigungen, die neu in der Pauschale enthalten sind. Damit liegt die gesamte Entschädigung leicht tiefer als früher.

Die Entschädigung der/des Gemeindepräsidenten/in im Amtsjahr 2017/2018 liegt bei Fr. 151'500.00 zuzüglich Mandatsentschädigungen von Fr. 7'050.00 und Sitzungsgelder für Anlässe und Sitzungen an Abenden und Wochenenden von Fr. 18'835.00.

Anstelle der heutigen 3-monatigen Fortzahlungspflicht im Falle einer Abwahl schliesst die Gemeinde neu eine Nichtwiederwahl-Absicherung ab. Die Versicherung bietet altersabhängig weit höhere Leistungen über eine längere Laufzeit und entbindet die Gemeinde von der Lohnfortzahlungspflicht. Die Prämie dafür beträgt 1% der Jahresentschädigung (Fr. 1'700.00 pro Jahr).

3.3 Jahresentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

Die Jahresentschädigung der Mitglieder des Gemeinderats beträgt neu Fr. 10'000.00 (bisher Fr. 7'980.00) und Fr. 12'500.00 für das Vize-Präsidium (bisher Fr. 11'652.00). Dazu kommt für das Vize-Präsidium neu eine Sitzungsgeldentschädigung für Bürositzungen von ca. Fr. 2'000.00.

Ebenfalls neu können sich die Mitglieder des Gemeinderates der Pensionskasse für die Mitarbeitenden der Gemeinde anschliessen. Bei einem allfälligen Anschluss können Mehrkosten von bis zu Fr. 2'400.00 pro Gemeinderat entstehen.



3.4 Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die GPK soll den anderen durch das Volk gewählten Behördenmitgliedern gleichgestellt werden und eine Jahresentschädigung von Fr. 2'000.00 für den Präsidenten und Fr. 1'000.00 für die übrigen Mitglieder erhalten.

3.5 Sitzungsgeld und Projektarbeit

Die Gemeinderäte und Kommissionsmitglieder haben Anspruch auf Sitzungsgeld bzw. Entschädigung für Repräsentationsaufgaben. Diese werden wie bisher entschädigt mit Fr. 100.00 für Sitzungen und Anlässe bis 4 Stunden und Fr. 200.00 für längere Veranstaltungen. Die Sitzungsleitung hat Anspruch auf das doppelte Sitzungsgeld.

Der Gemeinderat kann Projektgruppen einsetzen und deren Mitglieder bestimmen, wie auch selber darin Einsitz nehmen. Hierbei besteht Anspruch auf ein Sitzungsgeld (doppelt für die Projektleitung). Für die Projektarbeit kann eine zusätzliche Stundenentschädigung von Fr. 50.00 mit Kostendach festgelegt werden.

3.6 Spesenentschädigung

Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsidenten erhält eine Spesenentschädigung, die neu Fr. 8'000.00 pro Amtsjahr (bisher Fr. 5'040.00) beträgt.

Für die Gemeinderäte wird die Spesenentschädigung von bisher Fr. 900.00 auf neu Fr. 1'000.00 angepasst. Bisher wurden den Mitgliedern des Gemeinderates wahlweise ein mobiles Gerät der AR Informatik AG zur Verfügung gestellt und von der Gemeinde bezahlt (jährlich je Fr. 648.00) oder an ein privates mobiles Gerät eine jährliche Entschädigung von Fr. 300.00 geleistet. Mit dem neuen Reglement nutzt ein Mitglied des Gemeinderates sein eigenes mobiles Gerät ohne zusätzliche Entschädigung. Damit ist eine Gleichbehandlung mit den Mitgliedern von Kommissionen bzw. Projektgruppen gewährleistet.

Der Präsident der Geschäftsprüfungskommission erhält eine Spesenentschädigung von Fr. 300.00, die übrigen GPK Mitglieder eine Pauschale von je Fr. 100.00. Diese Spesenentschädigungen wurden nicht angepasst.

Die Spesenentschädigungen decken neu sämtliche Aufwendungen bis zu einem Betrag von Fr. 50.00 pro Ereignis. Darüber hinausgehende Auslagen werden nach effektivem Aufwand entschädigt.

3.7 Protokollführung allgemein

Wenn das Protokoll durch ein Kommissions- oder Gemeinderatsmitglied geschrieben wurde, war dies bisher nicht entschädigungsberechtigt. Neu sollen in solchen Fällen Fr. 100.00 entrichtet werden können.

Die Protokollführung der Geschäftsprüfungskommission wurde bisher mit Fr. 70.00 pro Sitzung entschädigt. Diese soll neu an die übrigen Kommissionen angeglichen und ebenfalls mit Fr. 100.00 entschädigt werden.

4 Verordnung zum Entschädigungsreglement

Die Verordnung zum Entschädigungsreglement wird im Wesentlichen folgende Punkte enthalten und durch den Gemeinderat erlassen werden:

- Definition, was mit der Ressortentschädigung abgegolten ist
- Definition, welche Anlässe zu einem Sitzungsgeld berechtigen
- Definition von Projektgruppen und deren Entschädigung
- Definition, was mit der Spesenentschädigung abgedeckt ist
- Definition, wie die übrigen Spesenentschädigungen abgerechnet werden
- Verantwortlichkeit für die Abrechnungen und Visumsberechtigungen
- Auszahlungsmodalitäten
- Sozialleistungen inkl. Haftpflicht

5 Vernehmlassung

Der Entwurf für das neue Entschädigungsreglement liegt vor. Dieser wurde vom Gemeinderat am 25. September 2018 verabschiedet und der Vernehmlassung unterstellt. **Die Vernehmlassung dauert von Montag, 15. Oktober 2018 bis Donnerstag, 15. November 2018.**

Im Rahmen der Vernehmlassung gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung haben alle Einwohnerinnen und Einwohner die Möglichkeit, zu diesem Reglementsentwurf Stellung zu nehmen. Sie sind eingeladen, von diesem Mitwirkungsrecht Gebrauch zu machen.

Der Entwurf des Entschädigungsreglements sowie der Bericht des Gemeinderates kann bei der Gemeindeverwaltung Heiden angefordert oder unter www.heiden.ch>Aktuelles>politische Informationen heruntergeladen werden.

Wer an dieser Vernehmlassung teilnehmen will wird gebeten, eine Stellungnahme in Form eines Briefes an den Gemeinderat Heiden, Kirchplatz 6, 9410 Heiden, oder eines E-Mails an gemeinde@heiden.ar.ch einzureichen.

Gemeindepräsident Gallus Pfister steht Interessierten für die Beantwortung von Fragen an vorgängig vereinbarten Terminen gerne zur Verfügung.

6 Terminplan

05.11.2018	öffentliche Orientierungsversammlung
17.03.2019	Urnenabstimmung, gemäss GO Art. 7, Abs. 1 lit. I
1. Juni 2019	Inkrafttreten (auf das neue Amtsjahr 2019/2020)

Der Gemeinderat ist davon überzeugt, den Stimmberechtigten ein modernes und zukunftsorientiertes Entschädigungsreglement zur Genehmigung unterbreiten zu können. Das neue Entschädigungsreglement klärt bisherige Unklarheiten und die finanziellen Auswirkungen sind untergeordnet.

Gemeinderat Heiden

Anhang Entschädigungen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die finanziellen Auswirkungen des neuen Entschädigungsreglements auf Basis der Entschädigungen 2017/2018. Die „Entschädigung“ umfasst die Bruttoentschädigungen an die Amtsträger. Die „Kosten“ beinhalten die für die Gemeinde effektiv anfallenden Gesamtkosten inklusive Sozialleistungen und Pensionskassenleistungen.

	bestehendes Reglement Basis 2017/2018		neues Reglement Basis 2017/2018		neues Reglement Veränderung	
	Entschädigung	Kosten	Entschädigung	Kosten	Entschädigung	Kosten
Jahresentschädigung	151'500	182'600	170'000	204'900	18'500	22'300
Sitzungsgeld	18'800	20'000	-	-	-18'800	-20'000
Mandatsentschädigungen ¹	7'100	-4'700	-	-11'800	-7'100	-7'100
Nichtwiederwahl-Absicherung	-	-	-	1'700	-	1'700
Gemeindepräsidium	177'400	197'900	170'000	194'800	-7'400	-3'100
Jahresentschädigung Vizepräsidium	11'700	11'800	12'500	14'600	800	2'800
Jahresentschädigung Gemeinderäte	39'900	40'400	50'000	58'300	10'100	17'900
Sitzungsgelder, variabel ^{2,3}	69'100	69'900	69'100	80'500	-	10'600
Gemeinderäte	120'700	122'100	131'600	153'400	10'900	31'300
Jahresentschädigung Präsident	-	-	2'000	2'000	2'000	2'000
Jahresentschädigung Mitglieder	-	-	4'000	4'000	4'000	4'000
Sitzungsgelder, variabel	9'200	9'300	9'200	9'300	-	-
Geschäftsprüfungskommission	9'200	9'300	15'200	15'300	6'000	6'000
Kommissionen Sitzungsgelder (ohne GR)	56'300	57'000	56'300	57'000	-	-
Projektgruppen Sitzungsgelder (ohne GR)	11'300	11'400	11'300	11'400	-	-
Gesamtentschädigungen	374'900	397'700	384'400	431'900	9'500	34'200

¹ Bisher hat der Gemeinderat je Mandat festgelegt, ob die Entschädigung an den Mandatsträger oder an die Gemeinde geht

² Die Sitzungsgelder variieren je nach Anzahl Sitzungen und Mitarbeit in den Projektgruppen zwischen Fr. 7'000 und Fr. 16'800

³ Die Zusatzkosten der Sitzungsgelder werden bei gleichbleibenden Ansätzen durch die Pensionskassenkosten verursacht